



Verhaltenskodex für Geschäftspartner der Indutrade Group





Inhalt

Einführung	2
Allgemeine Anforderungen.....	3
Geschäftliche Integrität.....	6
Menschenrechte und Arbeitsrechte	7
Umweltschutz	9

Einführung

Zusammenarbeit im Bereich Nachhaltigkeit

Wir wollen enge Beziehungen zu Partnern aufbauen, die dieselben Geschäftsphilosophien verfolgen wie wir. Dabei verpflichten wir uns dazu, unsere Geschäfte auf verantwortungsbewusste, ethische und nachhaltige Weise zu führen. Diese Verpflichtung erwarten wir auch von unseren Zulieferern, Auftragnehmern und Geschäftspartnern.

Dieser Verhaltenskodex für Geschäftspartner basiert auf den grundlegenden Werten, wie sie in international anerkannten Normen und Richtlinien dargelegt sind. Der Kodex spiegelt unser Bestreben wider, geschäftliche Integrität, die Achtung der Menschen- und Arbeitsrechte sowie den Umweltschutz in unseren Wertschöpfungsketten zu fördern. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie die Grundsätze dieses Kodex aktiv einhalten und diese in ihre Betriebsabläufe sowie in die eigene Lieferkette integrieren.

Uns ist bewusst, dass wir ein Geschäftsklima, in dem Nachhaltigkeit ein integraler Bestandteil der Geschäftstätigkeit ist, nur gemeinsam erreichen können. Außerdem sind wir davon überzeugt, dass wir gemeinsam die Verantwortung für eine verantwortungsbewusste Beschaffung tragen, und verpflichten uns daher, gemeinsam diese Grundsätze zu wahren und uns kontinuierlich zu verbessern.

Daher laden wir unsere Geschäftspartner ein, sich gemeinsam mit uns dazu zu verpflichten, ein Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht für Menschenrechte und Umwelt einzuführen und dieses beizubehalten.

Dieses Verfahren muss für die Größe und Umstände der jeweiligen Beteiligten angemessen sein und den Standards entsprechen, die in den OECD-Leitsätzen für verantwortungsbewusstes unternehmerisches Handeln sowie in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte festgelegt sind.

Misstände melden

Der Austausch von Informationen ist entscheidend für unseren gemeinsamen Fortschritt. Geschäftspartner und Mitarbeitende von Geschäftspartnern, die einen Verstoß gegen diesen Kodex vermuten, sollten sich an ihre Kontaktperson im Einkauf wenden. Sie können auch das externe Whistleblower-System der Indutrade Group nutzen, um eine anonyme Meldung einzureichen:
<https://report.whistleb.com/en/indutrade>

*Verhaltenskodex für Geschäftspartner der Indutrade Group Version 2.0
Diese Version gilt ab dem 22. August 2025.*

Allgemeine Anforderungen

Anwendbarkeit

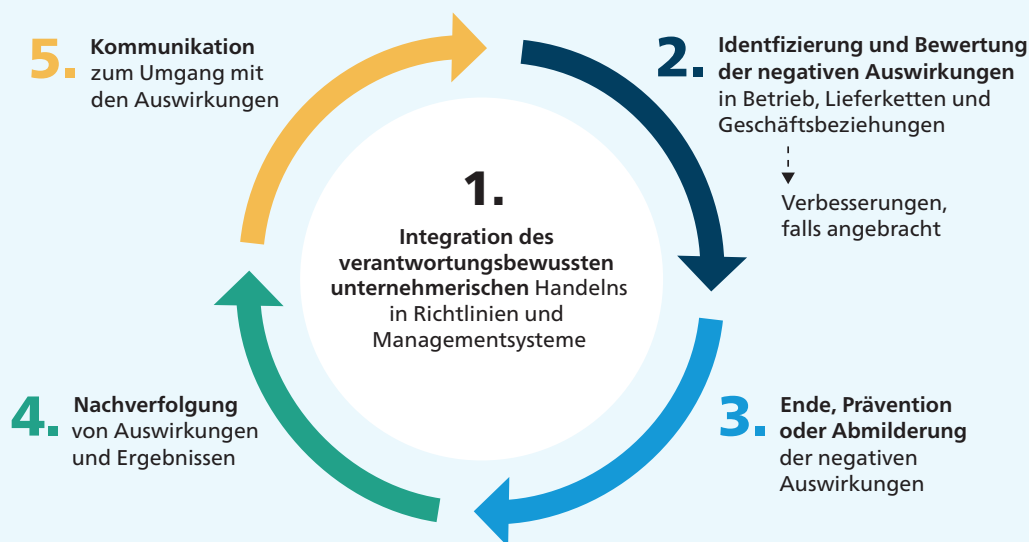
- Dieser Kodex ist eine Vereinbarung zwischen der Indutrade-Tochtergesellschaft und dem Geschäftspartner.
- Der Geschäftspartner hat alle Anforderungen dieses Kodex einzuhalten. Diese Anforderungen gelten für alle Mitarbeitenden auf allen Ebenen innerhalb der Organisation des Geschäftspartners; dazu zählen festangestellte Mitarbeiter*innen, Saisonarbeiter*innen, über Vermittler beschäftigte Mitarbeiter*innen, Wanderarbeiter*innen, Zeitarbeitskräfte, Studierende und alle anderen Personen, die im Auftrag des Geschäftspartners Aufgaben ausführen.
- Die Geschäftspartner müssen sich nach Kräften dafür einsetzen, dass ihre Zulieferer und Unterauftragnehmer die in diesem Kodex festgelegten Verpflichtungen einhalten und diese unterstützen.

Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften

- Die Geschäftspartner müssen ihren Betrieb in Übereinstimmung mit diesem Kodex führen. Sie müssen außerdem in den Ländern, in denen sie tätig sind, geltende Gesetze und Vorschriften sowie Tarifverträge vollständig einhalten. Die Geschäftspartner müssen über alle erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen verfügen und mit Behörden und relevanten Interessenträgern zusammenarbeiten, um die Vorschriften einzuhalten.
- Bei Diskrepanzen zwischen den Anforderungen dieses Kodex und den gesetzlichen Bestimmungen sind jene Bestimmungen vorrangig zu behandeln und aktiv umzusetzen, die das jeweils höchste Maß an Schutz für Personen und die Umwelt gewährleisten.



Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht für Menschenrechte und Umwelt



Die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für Menschenrechte und Umwelt bezieht sich auf die Verfahren, die Unternehmen implementieren, um negative Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf die Menschenrechte und die Umwelt zu identifizieren, zu verhindern, zu mindern und zu berücksichtigen. Dieses Konzept wurde erstmals in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sowie in den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen eingeführt.

Sorgfaltspflicht

- Die Geschäftspartner müssen systematisch die wesentlichen Risiken und Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf Menschen, Umwelt und lokale Gemeinschaften entlang der gesamten Lieferkette bewerten.
- Außerdem müssen die Geschäftspartner über Systeme verfügen, mit denen sich die Sorgfaltspflichten für Menschenrechte und Umwelt in ihren eigenen Betrieben und Lieferketten gemäß den Standards umsetzen lassen, die in den OECD-Leitsätzen für verantwortungsbewusstes unternehmerisches Handeln und in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgeführt sind. Die Verfahren zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht für Menschenrechte und Umwelt müssen kontinuierlich und risikobasiert angelegt sein und zur Größe und zu den Umständen der umsetzenden Partei passen. Damit sollen nachteilige Auswirkungen auf die in diesem Kodex behandelten Bereiche identifiziert, verhindert, abgemildert, beendet, minimiert, verfolgt und behoben werden. Die Stakeholder müssen während des gesamten Verfahrens einbezogen werden.
- Die Geschäftspartner wiederum müssen Anforderungen, die auch die Sorgfaltspflichten für Menschenrechte und Umwelt umfassen, an ihre direkten Lieferanten weitergeben. Dabei müssen diese Anforderungen mindestens den in diesem Kodex enthaltenen Verpflichtungen entsprechen und der Größe und den Umständen beider Parteien angemessen sein. Die Geschäftspartner müssen zu den in Schriftform abgeschlossenen Verträgen Aufzeichnungen führen und diese auf Anfrage offenlegen.
- Sie müssen in ihren Lieferketten identifizieren, ob diese Rohstoffe mit hohem Risiko enthalten, wie zum Beispiel Konfliktmineralien, andere Mineralien mit hohem Risiko, Holz, Gummi, Eisen, Stahl und andere relevante Rohstoffe, die wesentliche Auswirkungen haben können¹⁾. Die Geschäftspartner müssen alle angemessenen Anstrengungen dafür unternehmen, eine vollständige Rückverfolgbarkeit bis zur Quelle oder zum Verarbeitungsort dieser Rohstoffe zu erreichen. Sie müssen ihre Nachverfolgungssysteme kontinuierlich verbessern und geeignete Maßnahmen umsetzen, um die damit verbundenen Risiken abzumildern.
- Für die Einhaltung dieses Kodex ist die Geschäftsleitung des Geschäftspartners verantwortlich, die über Strategien und Verfahren zur Umsetzung der Anforderungen verfügen muss. Außerdem muss sie ausreichende Ressourcen bereitstellen, mit denen sich die Einhaltung gewährleisten lässt, und für eine kontinuierliche Verbesserung der Umsetzung sorgen. Den Geschäftspartnern obliegt es außerdem, die an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter*innen über die im Kodex dargelegten Anforderungen zu informieren.
- Am Arbeitsplatz müssen Beschwerdeverfahren in den relevanten lokalen Sprachen zugänglich sein. So soll eine offene Kommunikation zwischen der Geschäftsleitung und den Mitarbeiter*innen ermöglicht werden. Außerdem soll dies sicherstellen, dass etwaige Beschwerden von Mitarbeiter*innen untersucht und behoben werden können. Zu einer solchen Kommunikationsmöglichkeit gehört auch die Bereitstellung von Kanälen, über die Mitarbeiter*innen und Stakeholder anonym Bedenken oder Verstöße melden können, ohne Repressalien befürchten zu müssen.

¹⁾ Die „High Impact Commodities List“ (HICL) identifiziert Rohstoffe, deren Produktion mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden ist. Diese Rohstoffe sind aufgrund ihres Herstellungs-, Ernte- und/oder Verarbeitungsorts und -verfahrens für ihre sensiblen sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen bekannt. (Quelle: Science Based Targets Network).



Transparenter Informationsaustausch

- Von den Geschäftspartnern wird erwartet, dass sie ihre Fortschritte bei wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen messen, diese überwachen und darüber transparent berichten. Wir verpflichten uns, Daten zu den in diesem Kodex beschriebenen Bereichen offenzulegen. Im Gegenzug erwarten wir von unseren Geschäftspartnern auf Anfrage dasselbe Maß an Transparenz. Auf Anfrage müssen die Geschäftspartner auch Berichte zum Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht für Menschenrechte und Umwelt vorlegen.
- Sollten die Geschäftspartner Kenntnis von schwerwiegenden negativen Auswirkungen erhalten, so müssen sie den Käufer unverzüglich benachrichtigen. Zu den schwerwiegenden negativen Auswirkungen gehören Zwangsarbeit, Kinderarbeit, lebensgefährliche Arbeitsbedingungen, schwere Umweltschäden, Korruption in erheblichem Umfang, Angriffe auf Umwelt- und Menschenrechtsaktivisten sowie andere Aktivitäten, die schwerwiegende negative Auswirkungen auf Menschen, Umwelt und Gesellschaft haben.
- Die Geschäftspartner müssen bei der transparenten Beantwortung von Fragen und Selbstbewertungen kooperieren; zudem haben sie Besuche und Audits durch den Käufer sowie durch unabhängige Dritte zu akzeptieren. Die Geschäftspartner unterstützen den Käufer nach besten Kräften dabei, Tätigkeiten in ihrer Lieferkette nachzuverfolgen.
- Die Geschäftspartner haben das Recht, Anfragen hinsichtlich der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht für Menschenrechte und Umwelt abzulehnen, wenn dies zu einer Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen oder anderem geschütztem geistigem Eigentum führen würde. In solchen Fällen müssen die Geschäftspartner andere Wege aufzeigen, die die erforderliche Gewährleistung erbringen.

Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen und Korrekturmaßnahmen

- Wenn ein Geschäftspartner tatsächliche negative Auswirkungen verursacht oder zu solchen beigetragen hat, muss er in Absprache mit den betroffenen Interessenträgern einen Aktionsplan zur Behebung entwickeln und ausführen.
- Ein solcher Aktionsplan zur Behebung muss darauf abzielen, die betroffenen Interessenträger weitestmöglich in die Lage zu versetzen, in der sie sich befunden hätten, wenn die negativen Auswirkungen nicht eingetreten wären. Außerdem muss der jeweilige Geschäftspartner auch eine den Folgen angemessene Abhilfe gewährleisten. Hierzu können Entschuldigungen, Wiederherstellung, Rehabilitation sowie finanzielle und nicht finanzielle Entschädigungen zählen. Darüber hinaus muss der Plan beschreiben, wie eine Wiederholung der negativen Folgen verhindert wird, und die Gefahr weiterer Schäden abmildern.

Geschäftliche Integrität



Korruptionsbekämpfung

- Die Geschäftspartner dürfen sich an keiner Form von korruptem Verhalten beteiligen. Korruption wird definiert als der „Missbrauch anvertrauter Macht zum eigenen Vorteil“ und schließt finanzielle ebenso wie nicht finanzielle Ziele ein. Als korruptes Verhalten zählen Bestechung, Annahme unangemessener Geschenke und Bewirtungen, Schmiergeld- und Schutzgeldzahlungen, Betrug, Erpressung, Geldwäsche und Klüngelei, zum Beispiel durch die Beschäftigung von Familienangehörigen.
- Niemand, der im Namen des Geschäftspartners oder einer seiner Tochtergesellschaften arbeitet, darf Zahlungen, Geschenke oder andere unzulässige Vorteile gewähren, anbieten, annehmen, verlangen, versprechen oder fördern, die die Objektivität einer geschäftlichen oder behördlichen Entscheidung beeinflussen oder die als eine solche Einflussnahme wahrgenommen werden könnten. Die Geschäftspartner müssen Verfahren einrichten, mit denen korruptes Verhalten verhindert wird.
- Sie dürfen nur dann Geschenke, Speisen, Unterhaltungsangebote und andere Formen der Gastfreundschaft anbieten oder annehmen, wenn diese den einschlägigen Gesetzen entsprechen und sowohl im Wert als auch dem Geschäftsgebaren angemessen sind. Dabei ist zu beachten, dass in verschiedenen Ländern möglicherweise höhere Standards gelten. In diesem Fall sind diese höheren Standards einzuhalten.

Interessenkonflikte

- Die Geschäftspartner müssen stets im besten Interesse des Käufers und ihres eigenen Unternehmens handeln und Interessenkonflikte vermeiden. Ein Interessenkonflikt entsteht, wenn private Interessen, persönliche Beziehungen oder außerbetriebliche Aktivitäten tatsächlich oder der Wahrnehmung nach die Weise beeinflussen, wie Aufgaben ausgeführt werden.

Fairer Wettbewerb

- Die Geschäftspartner müssen alle geltenden Wettbewerbsgesetze einhalten, die Vereinbarungen und Absprachen zwischen Wettbewerbern verbieten, sofern sie den fairen Wettbewerb einschränken. Dazu gehören Preisabsprachen, die Aufteilung von Märkten oder Kunden, eine Kartellbildung sowie der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung. Dies gilt auch für den Austausch sensibler Informationen und für jedes andere Verhalten, das den Wettbewerb unrechtmäßig einschränkt oder einschränken könnte.

Einhaltung von Handelsvorschriften

- Die Geschäftspartner müssen gewährleisten, dass keine Geschäfte mit sanktionierten Ländern, Personen oder Organisationen getätigt werden und dass alle Exporte gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften erfolgen. Auf Anforderung hin müssen die Geschäftspartner genaue Daten zu Handelsbeziehungen und Unterlagen zu ihren Produkten führen und vorlegen.

Steuern

- Die Geschäftspartner müssen sich an die Steuervorschriften der jeweiligen Länder und Finanzverwaltungen halten, die für ihre Geschäftstätigkeit zuständig sind, und die sich daraus ergebenden Steuern zahlen. Die Geschäftspartner dürfen sich nicht an Steuerbetrug, Steuerhinterziehung oder anderen illegalen Finanzgeschäften beteiligen, und keine Steuerstrukturen nutzen, die keinen geschäftlichen Hintergrund haben und nur der Steuervermeidung dienen.

Insiderinformationen

- Insiderinformationen sind nicht öffentlich bekannte, präzise Informationen, die sich im Falle eines öffentlichen Bekanntwerdens wahrscheinlich den ausgegebenen Finanzinstrumente erheblich beeinflussen würden.
- Wenn ein Geschäftspartner über Insiderinformationen verfügt, ist es ihm untersagt, mit Aktien oder Instrumenten zu handeln oder deren Bestand zu verändern; es ist ihm außerdem untersagt, solche Informationen offenzulegen oder andere zum Handel zu ermutigen.

Nicht öffentliche Informationen und personenbezogene Daten

- Patente, Urheberrechte, Marken, Geschäftsgeheimnisse, Ideen, Verfahren und Erfindungen sind wertvolle Unternehmensgüter. Die Geschäftspartner müssen die geistigen Eigentumsrechte des Käufers schützen und wahren.
- Sie müssen außerdem personenbezogene Daten schützen und sicherstellen, dass diese und offengelegte Informationen, die das Unternehmen im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit erhält oder verwendet, gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften behandelt werden.

Verantwortungsbewusster Umgang mit IT und neuen Technologien

- Falls die Geschäftspartner künstliche Intelligenz, maschinelles Lernen, autonome und intelligente Systeme oder ähnliche Technologien (zusammenfassend als „KI“ bezeichnet) entwickeln oder einsetzen, müssen sie gewährleisten, dass diese Technologie zuverlässig und sicher ist sowie entsprechend den weltweit anerkannten ethischen Standards entwickelt wurde.
- Die Geschäftspartner müssen über robuste IT-Sicherheitsmaßnahmen verfügen, die Systeme, Daten und Kommunikation vor Cyber-Bedrohungen schützen. Dazu gehört, einen sicheren Umgang mit Daten und Zugriffskontrollen zu gewährleisten und geltende Cybersicherheitsvorschriften und bewährte Verfahren der Branche einzuhalten.

Menschenrechte und Arbeitsrechte

Allgemeines

- Die Geschäftspartner müssen alle international anerkannten Menschenrechte achten, wie sie in der Internationalen Erklärung der Menschenrechte, in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen und in den Grundsätzen der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind.

Keine Kinderarbeit

- Die Geschäftspartner dürfen sich weder direkt noch über ihre Lieferkette an irgendeiner Form von Kinderarbeit beteiligen oder davon profitieren. Das Mindestalter für eine Beschäftigung darf nicht unter dem Alter für das Ende der Schulpflicht und in keinem Fall unter 15 Jahren liegen, es sei denn, es gelten die von der Internationalen Arbeitsorganisation anerkannten Ausnahmen.
- Geschäftspartner, die ihren Sitz in Ländern mit einem hohen Risiko für Kinderarbeit haben, müssen über einen Plan zur Verhinderung und Bekämpfung von Kinderarbeit verfügen, der das Wohl des Kindes in den Vordergrund stellt und eine angemessene Unterstützung wie Bildung und Rehabilitation gewährleistet, falls Kinderarbeit festgestellt wird.
- Junge Mitarbeiter*innen zwischen 15 und 18 Jahren dürfen arbeiten, sofern sich die Bedingungen nicht auf die gesetzliche Schulpflicht auswirken oder im Widerspruch zu den lokalen Rechtsvorschriften stehen. Sie müssen vor Aufgaben geschützt werden, die ihrer körperlichen oder psychischen Gesundheit, ihrer Sicherheit, ihrer Moral und ihrer Entwicklung schaden können. Junge Mitarbeiter*innen dürfen unabhängig von den Arbeitsaufgaben nicht in Nachtschichten beschäftigt werden.

Keine Zwangsarbeit

- Die Geschäftspartner dürfen sich weder direkt noch über ihre Lieferkette an irgendeiner Form von Leibeigenschaft, Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft, Vertragsarbeit, Menschenhandel oder unfreiwilliger Arbeit einschließlich staatlich verordneter Zwangsarbeit beteiligen und sich auch nicht daran mitschuldig machen.
- Die Geschäftspartner dürfen ihren Mitarbeiter*innen im Zusammenhang mit der Anstellung keine Gebühren berechnen und dürfen von ihnen nicht verlangen, dass sie als Bedingung für die Anstellung ihre persönlichen Ausweisdokumente im Original aushändigen oder Geldkautionen hinterlegen.
- Die Geschäftspartner müssen sicherstellen, dass jede Beschäftigung freiwillig ist. Sie müssen die Bewegungsfreiheit der Mitarbeiter*innen respektieren und garantieren, dass diese ihr Arbeitsverhältnis gemäß den gesetzlichen Kündigungsfristen frei beenden können.

Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

- Die Geschäftspartner müssen das grundsätzliche Recht der Mitarbeiter*innen anerkennen, sich frei einer Gewerkschaft anzuschließen und von dieser vertreten zu lassen, sowie das Recht der einzelnen Mitarbeiter*innen, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft abzulehnen.
- Die Geschäftspartner müssen das Recht der Mitarbeiter*innen und der Gewerkschaften auf Tarifverhandlungen respektieren. Wo gesetzliche Beschränkungen die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen einschränken, sind alternative und unabhängige Formen der Mitarbeitendenvertretung aktiv zu fördern.

Löhne und Sozialleistungen

- Die Geschäftspartner müssen Löhne einschließlich der Sozialleistungen und des Urlaubs gemäß den geltenden Gesetzen und Tarifverträgen zahlen beziehungsweise gewähren (auch wenn ein Lohnsatz für Produktion, Quoten oder Akkordarbeit festgelegt ist). Falls keine Tarifverträge bestehen, müssen die Geschäftspartner die geltenden Branchennormen einhalten, die – mindestens – einen angemessenen Lebensstandard gewährleisten. Die Geschäftspartner müssen für Mitarbeiter*innen existenzsichernde Löhne fördern, die einen angemessenen Lebensstandard gewährleisten.
- Die Geschäftspartner müssen ihren Mitarbeiter*innen einen schriftlichen Arbeitsvertrag in einer ihnen verständlichen Sprache vorlegen, in dem die Bedingungen klar dargelegt sind, unter anderem Gehalt, Sozialleistungen, Arbeitszeiten, Überstundenvergütung und Kündigungsfristen. Die Geschäftspartner dürfen sich auf aufeinanderfolgende Kurzzeitverträge nicht mit dem Ziel stützen, die Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis einschließlich von Renten und Urlaubsgeld zu umgehen. Die Mitarbeiter*innen müssen das Recht haben, zu kündigen, ohne dass ihnen Strafen oder Gehaltsabzüge drohen. Lohnabzüge sind nur unter Bedingungen zulässig, die ausdrücklich durch Gesetze oder Tarifverträge erlaubt sind, und dürfen niemals als Strafe oder Disziplinarmaßnahme eingesetzt werden.
- Die Geschäftspartner müssen sich darum bemühen, Lohn- und Sozialleistungsunterschiede für dieselben oder ähnliche Arbeiten, unabhängig von der persönlichen Identität einschließlich des Geschlechts, zu identifizieren, zu verhindern, zu mindern und zu beseitigen.



Angemessene Arbeitszeiten

- Die Geschäftspartner müssen angemessene Arbeitszeiten einhalten, die eine übermäßige Belastung der körperlichen und geistigen Gesundheit der Mitarbeiter*innen verhindern, um deren Wohlergehen zu gewährleisten. Die Geschäftspartner müssen stets alle geltenden Gesetze und Tarifverträge in Bezug auf Arbeitszeiten, Ruhezeiten, Überstunden und verschiedene Formen von Freistellung, einschließlich Jahresurlaub, Krankschreibung und Elternzeit, sowie alle anderen geltenden Urlaubsregelungen ein- und aufrechterhalten.
- Überstunden müssen freiwillig sein und angemessen vergütet werden.
- Es gilt eine maximale Wochenarbeitszeit von 48 Stunden, sofern nicht Ausnahmen gemäß den Übereinkommen Nr. 1 und Nr. 30 der Internationalen Arbeitsorganisation gelten.

Keine Diskriminierung, Gewalt oder Belästigung

- Wir fordern unsere Geschäftspartner dazu auf, unter den Mitarbeiter*innen Vielfalt und Chancengleichheit zu fördern.
- Die Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung aus Gründen von ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität oder -ausdruck, Behinderung, Alter, Sprache, Religion oder einer anderen Weltanschauung, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft oder eines anderen Status, der unter gewerkschaftliche Vorschriften oder nationale Gesetze fällt, wird nicht geduldet.
- Die Geschäftspartner müssen sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter*innen mit Würde und Respekt behandelt werden. Die Mitarbeiter*innen dürfen am Arbeitsplatz keiner Form von Gewalt, Belästigung und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung sowie Gewaltandrohung und Missbrauch ausgesetzt werden, hierzu zählen auch körperliche Züchtigung, verbale, körperliche, sexuelle, wirtschaftliche und psychische Misshandlung, psychische und physische Nötigung sowie andere Formen der Belästigung oder Einschüchterung.

Gesundheit und Sicherheit

- Die Geschäftspartner müssen für ihre Mitarbeiter*innen ein sicheres und nicht gesundheitsgefährdendes Arbeitsumfeld bereitstellen. Sie müssen klare Zuständigkeiten und Managementsysteme festlegen, mit denen sie Gefahren am Arbeitsplatz identifizieren, bewerten und abmildern können.
- Am Arbeitsplatz müssen regelmäßige Risikobewertungen durchgeführt, dokumentiert und auf dem neuesten Stand gehalten werden. Dies soll Unfälle, Verletzungen und arbeitsbedingte physische oder psychische Gesundheitsprobleme und Erkrankungen verhindern. Die aktive Beteiligung der Mitarbeiter*innen an der Identifizierung und Beseitigung von Gesundheits- und Sicherheitsrisiken muss gefördert werden. Die Mitarbeiter müssen in der Lage sein, Bedenken, Verletzungen und Vorfälle ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen zu melden. Es sind vorbeugende Maßnahmen zur Gefahrenminimierung am Arbeitsplatz zu ergreifen.
- Wenn sich Risiken nicht beseitigen lassen, müssen Geschäftspartner ihren Mitarbeiter*innen kostenlos eine geeignete, wirksame und passende persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen.
- Die Mitarbeiter*innen müssen regelmäßig und angemessen zu Gesundheit und Sicherheit sowie zur Notfallvorsorge geschult werden. Hierzu gehören auch die Themen Ergonomie, Verwendung persönlicher Schutzausrüstung, Brandschutz, Evakuierungsverfahren und erste Hilfe.

- Bestehende risikoreiche Arbeitsbedingungen, Unfälle, arbeitsbedingte Verletzungen und Krankheiten müssen unverzüglich angesprochen, behoben und durch Korrekturmaßnahmen verhindert werden.
- Die Mitarbeiter*innen müssen freien Zugang zu sauberem Trinkwasser und zu hygienischen Toiletten haben. Etwa vorhandene Lagerräume für Lebensmittel sowie die Essbereiche müssen sicher und hygienisch sein.
- Alle bereitgestellten Wohnräume müssen sauber und sicher sein und alle Grundbedürfnisse erfüllen. Hierzu zählen unter anderem ein angemessener persönlicher Freiraum, ausreichende Beleuchtung, Trinkwasser, hygienische Toiletten, Warmwasser sowie angemessene Heizung und Kühlung. Die Mitarbeiter*innen müssen ihren Wohnort frei wählen können. Vom Arbeitgeber bereitgestellte Unterkünfte müssen erschwinglich sein; die Mitarbeiter*innen müssen ihre Wohnräume jederzeit uneingeschränkt betreten und verlassen können.

Lokale Gemeinschaften und indigene Völker

- Die Geschäftspartner müssen negative soziale, wirtschaftliche und ökologische Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Land und Ressourcen, mit einer freiwilligen oder unfreiwilligen Umsiedlung sowie mit anderen Einschränkungen des Zugangs von Gemeinschaften zu Land und natürlichen Ressourcen vermeiden und bekämpfen. Sie müssen zudem das Recht der lokalen Gemeinschaften auf eine sichere, saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt respektieren und insbesondere auf schutzbedürftige Gruppen einschließlich Frauen, Kinder, Menschen mit Behinderung und Minderheiten achten.
- Die Geschäftspartner müssen die Rechte indigener Völker auf ihr Land, ihre Gebiete und Ressourcen, die sie traditionell besitzen, bewohnen, nutzen oder erworben haben, respektieren. Die Geschäftspartner müssen transparente und respektvolle Konsultationen mit lokalen Gemeinschaften und indigenen Völkern durchführen. Bevor Projekte initiiert werden, die sich auf deren Land oder deren Rechte auswirken könnten, muss das Recht auf freie, vorherige und informierte Zustimmung gewahrt sein.

Von Konflikten betroffene Gebiete

- Die Zulieferer müssen sicherstellen, dass alle in ihrer Lieferkette verwendeten Mineralien, wie zum Beispiel Zinn, Wolfram, Tantal und Gold („3TG“), verantwortungsbewusst beschafft werden und nicht zu Menschenrechtsverletzungen, bewaffneten Konflikten oder unethischen Praktiken beitragen. Die Zulieferer müssen geeignete Maßnahmen dafür ergreifen, die Herkunft dieser Mineralien zu identifizieren, sorgfältige Prüfverfahren gemäß international anerkannten Standards durchzuführen und eine Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten beziehungsweise eine Produktkette zu etablieren. Auf Anfrage müssen Zulieferer entsprechende Unterlagen vorlegen, die die Einhaltung der Vorschriften nachweisen. Die Beschaffung von Konfliktmineralien aus Hochrisikogebieten ohne angemessene Erfüllung der Sorgfaltspflicht ist strengstens untersagt.

Einsatz privater und öffentlicher Sicherheitskräfte

- Falls die Geschäftspartner Sicherheitspersonal (einschließlich Subunternehmer) beschäftigen, müssen sie sicherstellen, dass betriebliche Verfahren gelten, die einen unangemessenen Einsatz von Gewalt vermeiden.

Umweltschutz

Allgemeines

- Die Geschäftspartner müssen das Vorsorgeprinzip anwenden und sich für Produkte entscheiden, die für Umwelt und Gesundheit am wenigsten schädlich sind.

Klimawandel

- Die Geschäftspartner müssen die Treibhausgasemissionen sowohl aus ihren eigenen Betrieben (Scope 1 und 2) als auch aus relevanten Teilen der Wertschöpfungskette (Scope 3) gemäß dem THG-Protokoll berechnen und berichten. Außerdem müssen sich die Geschäftspartner um die Anpassung an das Übereinkommen von Paris und an die Science Based Targets Initiative (SBTi) bemühen, indem sie Ziele zur Verringerung ihrer CO₂-Bilanz festlegen und anstreben.
- Die Geschäftspartner sind dazu angehalten, die CO₂-Bilanz und den Materialgehalt wichtiger Produkte zu berechnen und offenzulegen.
- Zudem müssen sich die Geschäftspartner darum bemühen, in ihren Betrieben und ihrer Wertschöpfungskette den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen. Die Geschäftspartner müssen bei Bedarf als Teil ihrer Klimaschutzbemühungen Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in Betracht ziehen.

Ressourcen, Abfälle und Emissionen

- Die Geschäftspartner müssen hochwertige Produkte und Dienstleistungen mit langer Lebensdauer anbieten. Sie müssen außerdem kontinuierlich nachhaltigere und kreislauffähige Lösungen entwickeln und über die ergriffenen Maßnahmen informieren (zum Beispiel über den Anteil wiederverwendeter oder recycelter Materialien, eine verbesserte Recyclingfähigkeit, die Möglichkeiten zur Verlängerung der Lebensdauer, die Aufbereitung).

- Ressourcen wie Energie, Land und Rohstoffe müssen effizient und nachhaltig genutzt werden, sodass die Auswirkungen auf die Umwelt minimiert werden und die langfristige Verfügbarkeit von Ressourcen gewährleistet ist.
- Die Geschäftspartner müssen die verantwortungsbewusste Beschaffung und Verwendung von Mineralien, Metallen und anderen Rohstoffen mit hoher Umweltbelastung gewährleisten, indem sie strenge Umweltstandards einhalten, ihre Ökobilanz minimieren und nachhaltige Abbau-, Verarbeitungs- und Recyclingpraktiken fördern.
- Die Geschäftspartner müssen sicherstellen, dass Umgang mit, Transport und Lagerung von Abfällen sicher erfolgen. Gleichzeitig müssen sie anstreben, das Gesamtabfallaufkommen kontinuierlich zu reduzieren und den Anteil der Abfälle zu erhöhen, die wiederverwendet und recycelt werden.
- Die Geschäftspartner müssen gegebenenfalls effiziente und nachhaltige Prozesse für das Wassermanagement implementieren. Hierzu zählen unter anderem Maßnahmen zur Minimierung des Verbrauchs und zur Förderung des Recyclings und des Wassersparens.
- Emissionen in Luft, Wasser und Boden müssen durch den Einsatz der besten verfügbaren Technologien und umweltverträglicher Praktiken verhindert, kontrolliert und kontinuierlich reduziert werden.



Biologische Vielfalt und Ökosysteme

- Die Geschäftspartner müssen negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und Ökosysteme vermeiden und minimieren. Hierzu zählen auch die Folgen von Landnutzungsänderungen, Ressourcenausbeutung und invasiven Arten. Im Falle von Schäden sind geeignete Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen.
- Die Geschäftspartner dürfen sich nicht an illegalen oder umweltschädlichen Aktivitäten beteiligen oder zu solchen beitragen. Sie müssen über Verfahren verfügen, die gewährleisten, dass sie nicht zur Entwaldung oder zur Ausbeutung von Gebieten mit hoher Biodiversität beitragen.

Chemikalien und besorgniserregende Stoffe

- Die Geschäftspartner müssen die geltenden Anforderungen und lokalen Verfahren für Verwendung, Lagerung, Kennzeichnung, Transport und Entsorgung von Chemikalien einhalten.
- Die Geschäftspartner müssen anstreben, die Verwendung besorgniserregender Stoffe kontinuierlich zu reduzieren. Der Einsatz von besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC) und besorgniserregenden Stoffen (SHC) ist zu minimieren und es muss ein klarer Plan für deren Ersatz vorliegen, sofern möglich.
- Die Geschäftspartner müssen vor dem Umgang mit chemischen Produkten Risikobewertungen durchführen und die Einhaltung aller erforderlichen Sicherheitsverfahren gewährleisten.



Indutrade AB (publ)

Box 6044, 164 06 Kista, Sweden

Büroadresse: Raseborgsgatan 9

Tel.: +46 8 7030300

Mail: info@indutrade.se

www.indutrade.com